

„Chef, wie sieht es mit Urlaub aus?“

Der Grundsatz „Ohne Arbeit keinen Lohn“ gilt sicher nicht für die Zeit des arbeitsbedingten Erholungsurlaubs.

Der Urlaubsanspruch ist eine Art bezahlte Freistellung von der Arbeit und ist im Bundesurlaubsgesetz geregelt. In diesem sind auch Regelungen über die Dauer und die Zahlung der Vergütung während des Urlaubs geregelt.

Der Zweck des Urlaubsanspruchs liegt darin, dem Arbeitnehmer Gelegenheit zu geben, sich von den Belastungen der Arbeit zu erholen und damit die Gesundheit zu erhalten.

Das bedeutet aber auch, dass jede dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit verboten ist. Davon ausgenommen sind jedoch Arbeiten an Haus und Hof, Gefälligkeitsarbeiten bei Verwandten, Freunden und Nachbarn gegen Kost und Logis oder aufgrund sonstiger familiärer Verpflichtung.

Die Gewährung des Urlaubs durch den Arbeitgeber folgt meist einem im Vorhinein festgelegten Urlaubsplan. Hierbei obliegt es dem Arbeitgeber den Urlaubszeitraum festzulegen, wobei er die Wünsche des Arbeitnehmers berücksichtigen kann, jedoch nicht muss.

Sollte sich der Arbeitnehmer wegen der verweigerten Urlaubsplanung selbst beurlauben, so führt dies regelmäßig zu einem fristlosen Kündigungsgrund. Der Urlaub sollte daher stets mit dem Arbeitgeber abgestimmt werden.

Besonders relevant sind die Fälle, bei denen ein bereits genehmigter Urlaub vom Arbeitgeber widerrufen wird (z.B. bei Buchung einer Urlaubsreise). Sollte der Arbeitgeber den Urlaub komplett versagen, kann der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch gerichtlich einklagen. Regelmäßig dauern solche Gerichtsverfahren, so dass die begehrte Urlaubszeit meist schon abgelaufen ist. Für solche Fälle kann eine einstweilige Verfügung beim zuständigen Gericht erlangt werden, wonach in kürzester Zeit entschieden wird.

Auch ist der Urlaub grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren. Nur aus dringenden betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber hiervon abweichen.

Der Urlaub ist in dem laufenden Kalenderjahr zu gewähren und auch zu nehmen. Eine Übertragung in das nächste Jahr (längstens bis zum 31.03 des Folgejahres) ist nur möglich, wenn bestimmte Gründe eine solche Übertragung rechtfertigen.

Marcus Gottlob 20.07.2010